

Erweiterte Lizenzbedingungen (ELB-VA)

Stand 25.06.2018

zu

Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten und Nutzungsmöglichkeiten
an der vom Anbieter beigestellten Software

„Versicherungsassistent“

auf einer auch von diesem beigestellten IT-Infrastruktur
(Software as a Service – SaaS)

abgeschlossen zwischen

HKR GmbH

Als Lizenzgeber und Anbieter einer Infrastruktur

Und

Dem Lizenznehmer und Nutzer der angebotenen IT-Infrastruktur

I. Allgemeines

1. HKR GmbH, mit der Geschäftsanschrift Hietzinger Kai 13/6, 1130 Wien, und der Firmenbuchnummer 425062t (nachstehend „**Anbieter**“ genannt), entwickelt, betreibt und stellt Softwarelösungen zur Nutzung zur Verfügung, die der Unterstützung der Beratung von Versicherungskunden durch Versicherungsvertreiber dienen, und stellt dafür eine IT-Infrastruktur bereit.
2. Der Lizenznehmer und Nutzer der Software (nachfolgend „**Lizenznehmer**“ genannt) ist Versicherungsvertreiber (Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit oder Versicherungsunternehmen).
3. ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH, mit der Geschäftsanschrift Barawitzkagasse 22/3, 1190 Wien, und der Firmenbuchnummer 277952d (nachstehend „**Vertriebspartner**“ genannt), betreibt und stellt Softwarelösungen zur Nutzung zur Verfügung, die der Unterstützung der Versicherungsvertragsverwaltung dienen, und vertreibt die Softwarelösungen des Anbieters an ihre Kooperationspartner.
4. Die durch den Vertriebspartner ARISECUR vertriebene Softwarelösung des Anbieters trägt den Namen „**Versicherungsassistent ARISECUR Edition**“.

II. Erweiterungen zum Vertrag

In Abänderung des Punktes VII (Entgelt) zum Vertrag gilt Folgendes als vereinbart:

Bei einer Buchung bzw. Bestellung der Software bzw. von Zusatzleistungen über den Vertriebspartner des Anbieters, erfolgt die Abrechnung zu den mit dem Vertriebspartner zuvor vereinbarten Bedingungen grundsätzlich auch über diesen, wie folgt:

1. Die vom Lizenznehmer dem Vertriebspartner zu entrichtende Vergütung setzt sich aus der monatlichen Lizenzgebühr und etwaigen Zusatzentgelten wie Einrichtungsgebühr oder Schulungskosten zusammen. Die Lizenzgebühr umfasst auch das Entgelt für die Rechenzentrum-Leistungen des Anbieters.
Die Anzahl der Module und die sonstigen Vertragsbestandteile sowie die Höhe der Lizenzgebühr ergeben sich aus dem beidseitig unterfertigtem Bestellschein (Formular).
2. Die monatlichen Lizenzgebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und kostenfrei an den Vertriebspartner ARISECUR zu entrichten. Zu diesem Zweck erteilt der Lizenznehmer ein SEPA Lastschriftmandat an den Vertriebspartner. Die Einrichtungsgebühr wird sofort fällig. Rücklastschriften werden dem Lizenznehmer mit EUR 15,00 in Rechnung gestellt. Der Vertriebspartner stellt über die vereinbarten Gebühren Rechnungen aus, welche kostenfrei an den Vertriebspartner zu zahlen sind. Der Vertriebspartner behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) in Rechnung zu stellen.
3. Aufgrund der erteilten SEPA-Lastschrift ist von Seiten des Lizenznehmers dafür Sorge zu tragen, dass das Konto gedeckt ist. Etwaige anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Für Entgelte, Gebühren und Beiträge von optional gebuchten Zusatzleistungen gilt der im Bestellschein (Formular) genannte Zahlungszyklus. Diese Zusatzleistungen sind jeweils im Voraus fällig und werden generell im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Der Vertriebspartner ist zum 01.01. jedes Jahres nach entsprechend vorheriger Wertanpassung durch den Anbieter an den Vertriebspartner berechtigt, zur Erhaltung der Wertbeständigkeit seiner Forderung die Höhe der Lizenzgebühr an die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI2015) anzupassen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner Jahr 2018 errechnete Indexzahl.
5. Gerät der Lizenznehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Vertriebspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und sämtliche bis Vertragsende anfallenden Gebühren sofort fällig zu stellen.
Ferner ist der Anbieter berechtigt, den Zugang des Lizenznehmers für die Dauer des Zahlungsverzugs zu sperren. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
6. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.